Anlage

- 1. Nach § 18 Abs. 1 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 12 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 23,70 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 6,90 Euro mehr.
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 20,30 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 29,90 Euro mehr,
 - 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 50,20 Euro mehr,
 - 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 63 Euro mehr,
 - 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 75,60 Euro mehr,
 - 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 151,10 Euro mehr,
 - 10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 151,10 Euro mehr,
 - 11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 151,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
- 2. Nach § 18 Abs. 2 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 7,60 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 15,10 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,50 Euro mehr,
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um weitere 12,90 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 19,40 Euro mehr,
 - 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 25,70 Euro mehr,
 - 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 63 Euro mehr,
 - 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 75,60 Euro mehr,
 - 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 151,10 Euro mehr,
 - 10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 151,10 Euro mehr,
 - 11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 151,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
- 3. Nach § 19 Abs. 1 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 6,70 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 12,90 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5 Euro mehr.
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 14,10 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 19,40 Euro mehr,
 - über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 29,90 Euro mehr,

- 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 38,50 Euro mehr,
- 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 38,50 Euro mehr,
- 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 75,60 Euro mehr,
- 10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 75,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
- 4. Nach § 19 Abs. 2 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 5,50 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 10,80 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 4,50 Euro mehr.
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 9,90 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 12,90 Euro mehr,
 - 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 15,10 Euro mehr,
 - 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 38,50 Euro mehr,
 - 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 38,50 Euro mehr,
 - 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 75,60 Euro mehr,
 - 10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 75,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
- 5. Nach § 20 Abs. 1 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 4,50 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 8,60 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,60 Euro mehr,
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 7,80 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 10,20 Euro mehr,
 - 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 12,10 Euro mehr,
 - 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 15,50 Euro mehr,
 - 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 30,70 Euro mehr,
 - 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 30,70 Euro mehr,
 - 10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 30,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.
- 6. Nach § 20 Abs. 2 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 3,60 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 6,90 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,80 Euro mehr,
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 6,20 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 7,80 Euro mehr,

- 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 8,60 Euro mehr,
- 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 10,20 Euro mehr,
- 8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 20,60 Euro mehr,
- 9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 20,60 Euro mehr,
- 10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 20,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.
- 7. Nach § 20a Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 8,60 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 12,90 Euro,
 - 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 17,10 Euro,
 - 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 6,50 Euro mehr,
 - 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 11,20 Euro mehr,
 - 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 17,10 Euro mehr,
 - 7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 22,70 Euro mehr,
 - 8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 101,10 Euro mehr,
 - 9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 28,40 Euro mehr,
 - 10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 35,30 Euro mehr,
 - 11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 29,30 Euro mehr,
 - 12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 27,20 Euro mehr,
 - 13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 27,70 Euro mehr,
 - 14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 28,40 Euro mehr, jedoch nie mehr als 12 878,20 Euro.
- 8. Nach § 20a Abs. 2 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 5,50 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 8,10 Euro,
 - 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 10,80 Euro,
 - 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 4,30 Euro mehr,
 - 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 8,60 Euro mehr,
 - 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 13,30 Euro mehr,
 - 7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 63,90 Euro,
 - 8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 79,90 Euro,
- 9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 159,60 Euro.
- 9. Nach § 21 beträgt die Erhöhung der Entlohnung 9,10 Euro.
 - 10. Nach § 22 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 360 Euro 2,40 Euro,
 - 2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 3,20 Euro,
 - 3. über 730 Euro bis einschließlich 2 180 Euro 3,60 Euro,

- 4. über 2 180 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 5,20 Euro,
- 5. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 7,50 Euro,
- 6. über 7 270 Euro 10,20 Euro.
- 11. Nach § 23 Abs. 1 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 150 Euro 6,70 Euro,
 - über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,40 Euro mehr,
 - 3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 3,40 Euro mehr,
 - über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2 Euro mehr.
 - 5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 2 Euro mehr,
 - 6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,30 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.
- 12. Nach § 24 Abs. 1 beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 70 Euro 2,40 Euro,
 - 2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 3,90 Euro,
 - 3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,90 Euro mehr,
 - 4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 3,60 Euro mehr,
 - 5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 7,60 Euro mehr,
 - 6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 9,90 Euro mehr,
 - 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 25,70 Euro mehr,
 - 8. über 21 800 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 51,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 72 670 Euro entspräche.
- 13. Nach § 25 Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. bis einschließlich 360 Euro 2,80 Euro,
 - 2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 3,60 Euro,
 - 3. über 730 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 6,90 Euro,
 - 4. über 3 630 Euro bis einschließlich 43 600 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 3,60 Euro mehr,
 - 5. über 43 600 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 14 530 Euro um 3,60 Euro mehr,
 - 6. über 72 670 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 13,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.
- 14. Nach § 26 beträgt die Zeitgebühr 12,90 Euro.
- 15. Nach § 29 beträgt die Gebühr 2,40 Euro.
- 16. Nach § 32 beträgt die Gebühr 2,40 Euro.